



# Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

## Bedingungen Fonds Sparplan

### 1. Allgemeines

Der Fonds Sparplan wird zwischen dem/den Kunden und der im Auftrag genannten Bank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Bank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig.

### 2. Zweck des Fonds Sparplans

- 2.1. ist entweder der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan),
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds
- 2.3. und/oder die regelmäßige Auszahlung eines bestimmten Betrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds (Auszahlungsplan).

### 3. Mindestdurchführungsbetrag für Ansparplan und Auszahlungsplan

Die Durchführungsbeträge für den Ansparplan sowie den Auszahlungsplan müssen mindestens wie folgt betragen:

- a) bei Fonds der KEPLER FONDS-KAG (ausgenommen Portfolio Management) und Fonds von Raiffeisen Capital Management mindestens EUR 30,--
- b) bei „Portfolio Management“ Fonds mindestens EUR 500,--/Monat
- c) bei Fonds aller anderen Fondsgesellschaften mindestens EUR 100,--/Monat

### 4. Service-Entgelt

Bei Fonds Sparplänen, die ab dem 01.06.2017 abgeschlossen werden, hat der Kunde bei Ein- und Auszahlungen an die Bank ein allfälliges Service-Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Auftrag vereinbart wird. Das Service-Entgelt wird zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet. Bei Auszahlungen wird das Service-Entgelt vom auszahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt. Bei Fonds Sparplänen, die vor dem 01.06.2017 abgeschlossen wurden, fällt ein Service-Entgelt nur an, wenn es die Bank mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden vereinbart hat.

### 5. Durchführungszeiten

#### 5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalanlage / die Änderung des Fonds Sparplan zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem im Auftrag definierten Durchführungstag (Anspar-/Auszahlungstermin) bis 13:00 Uhr bei der Bank einlangen.

#### 5.2. Ansparplan – Erwerb über die Fondsgesellschaft

Die Bank kauft für den/die Kunden so viele Anteile des im Auftrag genannten Investmentfonds, als für den vereinbarten Durchführungsbetrag zum Ausgabepreis (aktueller Anteilswert zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages oder Serviceentgeltes) am Durchführungstag bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag angeschafft werden können. Bei Fonds der KEPLER-FONDS KAG (einschließlich Portfolio Management Fonds) sowie von Raiffeisen Capital Management ist der Durchführungstag der im Auftrag genannte Monatstag bzw. der darauf folgende Bankarbeitstag, bei Fonds anderer Fondsgesellschaften richtet sich der Durchführungstag nach den Usancen der jeweiligen Fondsgesellschaft.



# Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Investmentfonds. Die gekauften Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist.

## **5.3. Auszahlungsplan – Rückgabe an die Fondsgesellschaft**

Die Bank verkauft für den/die Kunden so viele Anteile des im Auftrag angegebenen Investmentfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Durchführungstag bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag und für die Abgeltung eines von der Bank mit dem Kunden vereinbarten Serviceentgelts erforderlich ist.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen des aufnehmenden Investmentfonds. Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag abzüglich des von der Bank mit dem Kunden vereinbarten Serviceentgelts noch ausreichend Anteile des Investmentfonds vorhanden sind. Bei letztmaliger Durchführung wird nur mehr der Restbestand an Investmentfondsanteilen verkauft – der tatsächliche Auszahlungsbetrag kann dabei vom vereinbarten Auszahlungsbetrag abweichen. Der Dauerauftrag erlischt danach automatisch. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen

## **5.4. Ansparplan – Erwerb über die Börse (Exchange Traded Funds, ETF)**

Die Bank ermittelt am Durchführungstag bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses zuzüglich eines allfälligen Serviceentgeltes sowie fremden Spesen und Gebühren laut aktuell gültigem Leistungs- und Preisblatt die Anzahl der zu erwerbenden Anteile des jeweiligen ETFs und platziert um ca. 16:00 Uhr einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Limitierung) an der Börse gemäß Ausführungspolitik. Es können nur ganze Anteile erworben werden. Daher kann es zu Abweichungen zum vereinbarten Durchführungsbetrag kommen. Unter bestimmten Umständen fasst die Bank Kaufaufträge mehrere Kunden zusammen. Die Bank trägt dabei dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung für einzelne Aufträge auch nachteilig sein kann.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Investmentfonds. Die gekauften Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist.

## **6. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilsscheinrücknahme**

### **6.1. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilsscheinrücknahme durch Fondsgesellschaft**

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilsscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Bank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Bank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung jedoch länger als 3 Monate andauern, wird die Bank die Anspar-/Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.



# Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

## 6.2. Handelsaussetzung an der Börse

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse zum Durchführungszeitpunkt erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungsland erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt

## 7. Abbuchungen/Gutschrift

Die Anteile werden im Zuge der Dauerauftragsabwicklung dem im Auftrag genannten Depot angereicht/entnommen. Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Serviceentgelte bzw. die Gutschrift der mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeträge erfolgt vom bzw. auf das im Auftrag vereinbarte(n) Giro- bzw. Verrechnungskonto.

## 8. Kontoauszug

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsabrechnungen im Zusammenhang mit der Dauerauftragsdurchführung werden am Kontoauszug des Giro- bzw. Verrechnungskontos angeführt.

## 9. Änderungen bzw. Kündigung und Ablauf des Fonds Sparplan

Eine Änderung des Fonds Sparplan seitens des/der Kunden kann via Online-Banking oder beim Berater erfolgen. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Fonds Sparplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von dem bzw. von den Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächst möglichen Termin wirksam.

Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Fondssparplan schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des/der Kunden.

Sollte während eines aufrechten Fonds Sparplan der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds (ohne Fusion auf einen anderen Investmentfonds) untergehen bzw. aufgelöst werden, erlischt der Fonds Sparplan in Bezug auf den im Auftrag genannten Investmentfonds.

## 10. Wertanpassung

Die Wertanpassung des Durchführungsbetrages erfolgt jährlich jeweils im Dezember für den ersten Durchführungstermin des darauffolgenden Jahres, sofern diese Anpassung im Auftrag festgelegt ist. Es wird jeweils der letztverfügbare Wert vom Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria, STAT) oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

- Beim Ansparplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Die Erhöhung des Ansparbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Ansparbetrag.
- Beim Auszahlungsplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Die Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Abrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Auszahlungsbetrag.

## 11. Änderungen der Bedingungen für das Fondssparen

Änderungen des Fonds Sparplans oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in



# Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Fonds Sparplan oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## 12. Haftung seitens der Bank

Die Bank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet/beachten der/die Kunde(n) auch die ihm/ihnen mit der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Veranlagungsgeschäft".

## 13. Sonstige Bestimmungen

**13.1.** Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit geltenden Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81

**13.2.** Dem Kunden werden von der Bank vor Abschluss des Fonds Sparplans folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) bei OGAW (Fonds gemäß InvFG) das Kundeninformationsdokument (KID)
- b) bei AIF (Fonds gemäß AIFMG, wie zB Immobilienfonds) das Kundeninformationsdokument (KID) oder der Vereinfachte Prospekt, die Informationen gemäß § 21 AIFMG sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht.

Auf Anfrage werden bei OGAW auch der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie im Falle eines Master-Feeder-OGAW die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW kostenlos in Papierform oder auf dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder auf deren Homepage stehen ebenso das Kundeninformationsdokument (KID), der Prospekt sowie die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung.

**13.3.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens und auch die "Fondsbestimmungen" entsprechend den gesetzlichen Regelungen ändern können. Die "Fondsbestimmungen" gelten sodann für den/die Kunden in der abgeänderten Fassung und liegen bei der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft auf.

**13.4.** Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der/Die Kunde/Kunden erhält/erhalten eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages. Erfüllungsort ist Reutte. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

**13.5.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



# Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

## Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Fonds Sparplan

Fassung vom Juni 2020

### 1. Unternehmen

<b>Firma und Anschrift (Sitz)</b>	Lt. Disclaimer (im Folgenden „Bank“)
<b>Hauptgeschäftstätigkeit</b>	Die Bank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
<b>Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht</b>	Lt. Disclaimer
<b>Allgemeiner Gerichtsstand der Bank</b>	Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Bank
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien, <a href="http://www.fma.gv.at">www.fma.gv.at</a>

### 2. Die angebotenen Dienstleistungen der Bank, Vertragslaufzeit und Kündigung

<b>Fonds Sparplan</b>	<p>Mit Abschluss eines Fonds Sparplans beauftragt der Kunde die Bank,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan),</li><li>• und/oder mit der Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds</li><li>• und/oder mit der regelmäßigen Auszahlung eines bestimmten Betrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds (Auszahlungsplan).</li></ul> <p><u>Änderung, Laufzeit und Kündigung des Fonds Sparplans:</u> Der Fonds Sparplan kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden.</p> <p>Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Fonds Sparplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächst möglichen Termin wirksam. Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Fondssparplan schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.</p>
-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

	<p><u>Geschäftsbedingungen:</u> Für den Fond Sparplan gelten die „Bedingungen Fonds Sparplan. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.</p> <p><u>Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:</u> Die angebotene Finanzdienstleistung der Bank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.</p> <p>Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Veranlagungsgeschäft".</p>
<b>Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen</b>	<p>Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden <b>im Auftrag</b> vereinbart.</p> <p>Für die Änderung der Leistungen der Bank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.</p>
<b>Weitere Steuern oder Kosten</b>	<p>Von der Bank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.</p>

### 3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

<b>Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG</b>	<p>Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Fonds Sparplan um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.</p> <p>Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG <b>kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Fond Sparplans zu.</b></p> <p>Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Fondssparplans gemäß Punkt 9 der Bedingungen Fonds Sparplan (siehe oben).</p>
----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## Bedingungen Fonds Sparplan und Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

<b>Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und ver- tragliche Beziehungen)</b>	Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.
<b>Gerichtliche Zuständigkeit</b>	Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist unter Punkt 1 angeführt.  Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Bank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
<b>Sprache</b>	Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Raiffeisenbank ebenfalls die deutsche Sprache.

#### 4. Rechtsbehelfe

<b>Außergerichtliche Be- schwerde- oder Schlich- tungsverfahren</b>	Die Bank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Bank wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <a href="https://www.bankenschlichtung.at/">https://www.bankenschlichtung.at/</a> , einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befassen. Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank finden Sie auf der Homepage der Bank.
<b>Einlagensicherung und An- legerentschädigung</b>	Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“